

1. Allgemeines
- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle von WMW abgegebenen Angebote und für alle mit WMW abgeschlossenen Verträge. Einkaufsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen. Widersprüche gegen diese Bedingungen sind spätestens innerhalb von 5 Tagen bei WMW eingehend vom Kunden schriftlich anzuzeigen. Andernfalls werden diese Bedingungen als vom Kunden akzeptiert betrachtet.
- 1.2. Alle Angebote von WMW sind freibleibend, es handelt sich dabei lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten des Kunden.
- 1.3. Ein Vertrag kommt somit erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von WMW zustande. Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich und bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 1.4. WMW weist darauf hin, daß die Ausfuhr der jeweils gelieferten Ware nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft in Berlin, oder sonstiger befugter Behörden, soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich, geschehen darf. Dies gilt auch für den Fall, daß es sich bei dem Kunden um ein multinationales Unternehmen handelt und der Gegenstand bei einer ausländischen Filiale zum Einsatz kommen soll. Die behördlichen Zustimmungserfordernisse sind durch den Kunden einzuholen.
- 1.5. Soweit der Kunde die gelieferte Hardware oder Teile von ihr in Länder verbringt, welche Embargo-Bestimmungen unterliegen oder denen gesetzliche Exportverbote entgegenstehen, trifft ihn die alleinige Verantwortung. Jegliche Ansprüche gegen WMW sind ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Lieferung
- 2.1. Die Lieferung der bestellten Waren soll zu den genannten Terminen erfolgen. Lieferfristen sind jedoch nur dann verbindlich, wenn sie von WMW schriftlich bestätigt sind. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie z.B. Frachtschäden oder Frachthindernissen, die außerhalb des Einflusses von WMW liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind.
- 2.2. WMW ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine auch für Reparaturen einzuhalten. Sofern Lieferfristen schuldhaft nicht eingehalten werden, ist der Kunde verpflichtet, WMW schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3. Teillieferungen sind zulässig, wenn der Kunde nicht ausnahmsweise nachweist, daß die Teillieferung für ihn wirtschaftlich kein Interesse hat. Teillieferungen werden je für sich berechnet und einzeln zur Zahlung fällig. Anzahlungen werden auf die einzelnen Lieferungen des Gesamtgeschäftes anteilig verrechnet.
- 2.4. Alle weiteren Ansprüche wegen Lieferverzug gegen WMW sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen.
- 2.5. Konventionalstrafen und pauschalisierte Schadenersatzansprüche sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch WMW gültig. Sie sind höchstens auf 5% des Auftragswertes bzw. des Wertes des nicht rechtzeitig gelieferten Teils des Auftrages begrenzt. Hat der Kunde durch sein Verhalten zu der Lieferverzögerung beigetragen, so kommt die Geltendmachung von Konventionalstrafeorderungen und/oder pauschalierter Schadenersatz in keinem Fall in Betracht.
- 2.6. Soweit WMW oder ein von dieser beauftragter Dritter die Hardware installiert, ist die technische Betriebsbereitschaft gegeben, wenn durch Probelauf mit einem Standardtestprogramm die Betriebsbereitschaft festgestellt worden ist, bzw. die jeweiligen herstellereitigen Installations- und Wartungsvorschriften eingehalten wurden. Bei Lieferung von Hardware ohne Installationsauftrag hat der Kunde für die Betriebsbereitschaft der aufgestellten Geräte zu sorgen. Bei Lieferung nur der Software ist die Betriebsbereitschaft gegeben, wenn WMW durch einen Probelauf die Funktionsfähigkeit festgestellt hat. Bei einer Systemlieferung ist die Funktionsfähigkeit gegeben, wenn durch einen Probelauf von WMW festgestellt wird, daß die Software auf die Hardware abgestimmt ist.
- 2.7. WMW ist berechtigt, Änderungen der bestellten Ware, welche im Rahmen der technischen Fortentwicklung entstehen und vom Hersteller vorgegeben sind, an den Kunden weiterzugeben.
- 2.8. Bei einer durch den Kunden zu vertretenden Lieferverzögerung ist WMW berechtigt, die Rechnung, die zu den vereinbarten Bedingungen zur Zahlung fällig wird, zum bestätigten Liefertermin bzw. bei Übergabebereitschaft auszustellen. In diesem Fall ist WMW für die Dauer des Verzuges berechtigt, die entstehenden Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages zu berechnen. Sie sind auf Nachweis höher oder niedriger anzusetzen.
3. Gewährleistung, Haftung und Gefahrenübergang
- 3.1. Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die WMW unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden und nachweisbar auch auf von WMW zu vertretende fehlerhafte Leistungen angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie z.B. Frachtschäden oder Frachthindernissen, die außerhalb des Einflusses von WMW liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind.
- 3.2. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die vom jeweiligen Hersteller angegebene Beschaffenheit und zugesicherten Eigenschaften, soweit die sich hieraus herleitenden Ansprüche auch dem jeweiligen Hersteller gegenüber durchsetzbar sind. Ausgenommen hiervon sind Teile, die einem natürlichen und funktionsbedingtem Verschleiß unterliegen.
- 3.3. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate ab Auslieferung der Ware an den Kunden.
- 3.4. Soweit WMW oder ein von dieser beauftragter Dritter Gewährleistungsarbeit zu erbringen hat, kann der Kunde ihre Durchführung nur während der regulären Geschäftszeiten von WMW oder einem von dieser beauftragten Dritten während seiner Geschäftszeit Zugang zu den, zu wartenden Geräten, gewähren.
- 3.5. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter Veränderungen an der Hard- oder Software vornimmt, insbesondere auch solche welche eindeutig durch herstellereitige Vorgaben, zum Erlöschen von Gewährleistungsansprüchen führen. Auch kann WMW nicht für den Versand von Waren vom Kunden zu WMW haften. Dies betrifft vor allem Transportschäden durch ungenügend verpackte Reparaturware die nicht den Transportbestimmungen der Logistiker entsprechen. Auch zeichnet WMW nicht für mechanische Schäden verantwortlich die durch den Gebrauch der Ware entstanden ist.
- 3.6. Die Gefahr geht mit Anlieferung der Ware beim Kunden auf den Kunden über. Die Ware ist bei Eingang sofort auf Vollständigkeit und einwandfreien optischen Zustand zu prüfen. Reklamationen können nur schriftlich, innerhalb von drei Tagen geltend gemacht werden. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt hiervon unberührt. Wird Hard- und Software nicht installiert, trägt die Versendungsgefahr der Kunde. Dabei ist unerheblich, ob die Hard- und Software von WMW oder vom Hersteller direkt zum Kunden gebracht wird. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für ihn die Möglichkeit des Abschusses einer Transportversicherung auf eigene Kosten für die Ware besteht. WMW ist, soweit dies der Kunde wünscht, bei Abschluß dieser Versicherung behilflich.
- 3.7. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Sonstige Schadenersatzansprüche
- 4.1. Schadenersprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus culpa in contrahendo, positiver Vertragsverletzung sowie aus unerlaubter Handlung bestehen nur, soweit wegen Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit von WMW, deren gesetzlicher Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird.
- 4.2. Sämtliche Ansprüche aus Produzentenhaftung und Produkthaftung werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1. Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen Forderung aus der Geschäftsverbindung, Eigentum von WMW. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung zur WMW.
- 5.2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von WMW, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diese derart, daß WMW als Hersteller nach § 950 BGB anzusehen ist, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht WMW gehörenden Waren durch den Kunden steht WMW das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche, wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. Die Forderung des Kunden aus einer Weiter- veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen von WMW aus dem Geschäftsverhältnis an WMW abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf WMW übergeht. Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen von WMW ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an WMW bekanntzugeben. Übersteigt der Wert der für WMW bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist WMW auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung von WMW beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von WMW verpflichtet.
6. Preise und Zahlungsbedingungen
- 6.1. Die Preise verstehen sich exkl. Transport-Verpackung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. WMW ist berechtigt, die Transport- und Installationskosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.2. Bei Änderungen im Lohn- und Materialpreisgefüge behält sich WMW eine entsprechende Angleichung vor. Soweit kein beiderseitiges Handelsgeschäft betroffen ist, kann WMW die Preisangleichung nach Ablauf von 4 Monaten ab Vertragsabschluß fordern, sofern die Lieferung bis dahin noch nicht erbracht werden konnte.
- 6.3. Zusätzliche Leistungen, nachträgliche Auftragsänderungen usw., welche der Kunde nach Zugang der Auftragsbestätigung wünscht, berechtigen WMW zu einer angemessenen Nachberechnung.
- 6.4. WMW ist berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal 20% eines annullierten Auftragswertes zu fordern. In diesem Fall ist der Nachweis des Schadens nicht erforderlich. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.
- 6.5. Zahlungen haben grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine Abweichung hiervon und insbesondere eine Gewährung von Skonti bleibt einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung vorbehalten. Ausgenommen von jeglicher Skontogewährung sind Rechnungen von Dienstleistungen jeglicher Art; diese sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 6.6. Die Zahlung hat in EURO zu erfolgen. Wechselkursänderungen liegen im Kundenrisiko.
- 6.7. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften ist WMW berechtigt, ab Fälligkeit der Rechnung 6,5% Zinsen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug ist WMW befugt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz, mindestens jedoch 6,5 % in Abrechnung zu bringen. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn WMW eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- 6.8. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch WMW. Deren Annahme erfolgt nur erfüllungshalber und ist in der Verwendung freigestellt. Sämtliche WMW in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.9. Geht ein Wechsel oder Scheck des Kunden bei WMW oder einem Dritten zu Protest, dann kann WMW sofort die Gesamtforderung auch nach erst erfolgter Teillieferung fällig stellen. Zu einer weiteren Belieferung des Kunden ist WMW in diesem Fall nur bei Vorauszahlung oder Sicherstellung der ausstehenden Forderungen verpflichtet. Ist der Kunde zu der Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann WMW nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Vor restloser Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich eventueller Verzugszinsen ist WMW zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeiner laufenden Bestellung verpflichtet, ohne das WMW deshalb in Verzug gesetzt werden kann. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie der Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
7. Sonstige Bestimmungen
- 7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von WMW, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zu WMW an Dritte abzutreten.
- 7.2. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen treten an die Stelle aller vorausgehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Kauf der Ware und der Erteilung von Dienstleistungsaufträgen. Sie stellen die einzige Vereinbarung über den Kauf und die Bestellung von Dienstleistungen dar. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines schriftlichen Nachtrages zu diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 7.3. Erfüllungsort für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist Fürstenwalde/Spree.
- 7.4. Gerichtsstand für Vollkaufleute bei allen aus den Rechtsbeziehungen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten einschl. etwaiger Wechsel- und sonstiger Klagen ist Fürstenwalde/Spree. WMW ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Bei Abweichung durch geänderte Gerichtsbarkeiten, gilt unter Vorbehalt der jeweils zuständige Gerichtsstand, insbesondere wenn die Leistungen durch WMW-eigene Filialen erbracht wurden.
- 7.5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.6. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen so zu deuten, daß der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Vertragslücken. Diese Bedingungen ersetzen die bisherigen Bedingungen vom 02.05.2010
8. Hinweise zur Datenverarbeitung
- WMW erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen und Reparaturen Daten des Kunden. WMW beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird WMW Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung Reparaturen erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Kunden wird WMW Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Fürstenwalde, den 25.05.2018